

Besondere Bedingung Nr. 9141

Fahrzeug-Werkstätten- oder Händler-Rechtsschutz mit Kfz-Handel und mit Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich

Versicherungsumfang

1. Für den Betrieb

- a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.2 i.V.m. Artikel 17.2.1 bis 17.2.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen)

für alle im Eigentum des versicherten Betriebes stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (ausgenommen vermietete oder verleaste Fahrzeuge) und alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat sowie alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen; eingeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes und/oder betrieblich genutztes Gut nach Artikel 17.2.1.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.

- b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 20.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- e) Beratungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- f) Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers bis zu einer Anspruchsobergrenze von EUR 150.000,--. Die Regeln des Artikels 23.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß.
- g) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 23.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im Rahmen der vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Anspruchsobergrenze; abweichend von Artikel 23.3.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Ausgenommen sind davon Verträge über die Vermietung oder die Verleasung derartiger Fahrzeuge.
- h) Herausgabe-Rechtsschutz im Betriebsbereich;
- Bis zu der gemäß Pkt. 1 g) vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Anspruchsobergrenze umfasst der Versicherungsschutz die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht. Die Regeln des Artikels 23.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß.
- i) Steuer-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 27.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- j) Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 28.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

2. Für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

- a) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

3. Für in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Betriebsinhaber/gleichgestellte Personen und jeweils deren Familienangehörige (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen)
- a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.1 i.V.m. Artikel 17.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) für alle von in der Versicherungsurkunde namentlich genannten Betriebsinhabern/gleichgestellten Personen und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;
 - b) Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 3 a) dieser Besonderen Bedingung und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

- c) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

Betriebsinhabern gleichgestellte Personen:

Betriebsinhabern und deren Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Geschäftsführer oder Vorstände und bei einer AG in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familienangehörige (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind Betriebsinhabern nicht gleichgestellt.

Hinweis: Änderung der Tarifmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der im Betrieb Beschäftigten) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.